

## Aspekte des polizeilichen Dienstes aus polizeiseelsorgerlicher Sicht

Stand: 06.02.2014

### A Grundsätzliches

*Das Folgende orientiert sich äußerst eng an den Artikeln „Eid“ in:*

*Görres-Gesellschaft (Hg.), Staatslexikon. Recht. Wirtschaft. Gesellschaft. Freiburg, Basel, Wien; Herder 1995. Band 2, Spalten 155-160.*

*Kurt Gallig (Hg.), Die Religion in Geschichte und Gegenwart. Tübingen; J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), 1958 Band 2, Spalten 347-357*

### **A1 Begriff und Entwicklungslinien**

Ein Eid ist die feierliche Bekräftigung der Wahrheit einer Aussage (assertorischer E.) unter Verwendung einer Eides-Formel wie „ich schwöre“ oder der unbedingten Wahrhaftigkeit eines Versprechens (promissorischer E.). Oft gehört eine (Kontakt-) Geste (z. B. das Heben der Hand oder einzelner Finger) genuin zum Vorgang der E.-Leistung, in alten Kulturen oder Naturreligionen das Berühren von Gegenständen oder Körperteilen oder die Wahl eines besonderen numinosen (heiligen, geheimnisvollen) Ortes oder die Verbringung eines das Numinose (das Heilige, Geheimnisvolle) repräsentierenden Objektes an den Ort der E.-Leistung. Grundsätzlich ist die Phänomenologie (Lehre von den Darstellungs- und Erscheinungsformen) des E. ein Zeugnis für die ursprüngliche Einbettung der Rechtssphäre in die Sphäre des Religiösen. So verstanden, rückt die E.-Leistung in die Nähe des Aktes des Gebetes.

Der E. dient der Einschärfung der Bedeutsamkeit der Wahrhaftigkeit in herausgehobenen Rechtskaskus und erinnert daran, dass ein Rechtssystem, das diesen Namen verdient, unabdingbar auf Wahrhaftigkeit der Akteure angewiesen ist – vor allem dann, wenn es um „capitale“ Fragen geht. Es bleibt allerdings, das sei schon hier formuliert, ein grundsätzliches Unbehagen angesichts gesellschaftlicher Wertdiskurse, die moralfreies Handeln, auch von Menschen, denen die Gesellschaft Führungs- und Vorbildfunktionen attribuiert, zunehmend nicht als problematisch empfinden (Autofahrten unter Alkoholeinfluss von Politikern, Ehebruch, Steuerhinterziehung, Verweigerung der Kooperation mit Ermittlungsbehörden, Begehen von Straftaten auf Demonstrationen u. a.). Offen bleibt IMMER, ob die Abnahme eines E. die Beteiligten tatsächlich auf die Wahrhaftigkeit verpflichtet.

Religionsphänomenologisch ist der Schwur unter Anrufung einer Gottheit als Rückbindung an und Unterstellung unter eine Gottheit zu betrachten. Damit unterwirft sich der E.-Leistende im Fall der Zuwiderhandlung dem göttlichen Strafgericht und macht so im Kontext seiner Gesellschaft deutlich, dass er die höchstmögliche Sicherheit bezüglich seines Handelns gegenüber dem E.-Nehmer darstellt. Vorausgesetzt wird dabei die Ernsthaftigkeit der religiösen Bindung auf beiden Seiten. Diese Form

des E. band den Schwörenden z. B. an den Staat, der sich selbst in seiner Ordnung und in seinen Institutionen als Vollziehender eines göttlichen Auftrags sah. Beispielhaft zu nennen wäre hier der mittelalterliche Ständestaat oder die sich selbst entsprechend titulierenden Monarchien „von Gottes Gnaden“. Diese Linie lässt sich ausziehen bis zu unserer Eidesformel, die den Gottesbezug – „so wahr mir Gott helfe“ – enthalten kann. Art. 136 Abs. 4 WRV verbietet den Zwang zum Gottesbezug in der Eidesformel. Säkularisierung und moderner Atheismus haben Religion immer weitgehender zur individuellen Angelegenheit werden lassen, so dass die offene Form der Eidesformel einer gesellschaftlichen Realität Rechnung trägt.

## **A2 Heutige Problemstellungen**

Unter Würdigung der grundgesetzlich garantierten Meinungs- und Religionsfreiheit und der modernen Diskussion über das Verhältnis von Staat und Kirche oder Staat und Religion allgemein sieht der Gesetzgeber drei Möglichkeiten zur Eidesleistung vor: den sakralen E. unter Einschluss der Anrufung Gottes, den weltlichen E. ohne Gottesbezug und die „Bekräftigung in dem Bewusstsein der Verantwortung vor Gericht“ (§§ 65 StPO, §§ 481, 484 ZPO). Nicht nur vor dem Hintergrund des möglichen und faktisch häufig vorkommenden Missbrauchs des E. stellen sich verschiedene Fragen: ob es nicht gerade aus religiöser Sicht besser wäre, die bloße Bekräftigung zu verwenden, um einem gewollten oder ungewollten Nicht-Ernstnehmen des Numinosen gegenzusteuern; ob es nicht einen vorsätzlichen, bewussten Missbrauch des Namens Gottes darstellt, wenn ein nicht an Gott Glaubender einen sakralen E. ablegt; ob ein säkularisiertes, Kirche(n) und Staat bewusst trennendes Staatswesen überhaupt befugt ist, einen sakralen E. entgegenzunehmen und ob es hier nicht zu einer übergriffigen Vereinnahmung einer höchst individuellen Glaubensüberzeugung kommt; ob bestehende religiöse Überzeugungen nicht Gefahr laufen, in einer Diktatur als Druckmittel missbraucht zu werden, um auch unsittliches Handeln vom E.-Leister zu verlangen (Eid auf den „Führer“); „Der Höchstgrad der Missbrauchsskala wäre erreicht, wenn der sakrale E. durch einen gottlosen Richter eines gottlosen Staates von einem gottlosen Bürger abgenommen würde.“ (Staatslexikon, 1995, Art. Eid). Aber auch ein an Gott Glaubender kann gute Gründe haben, den sakralen E. abzulehnen: z. B. bei einer unangemessen häufigen Abnahme (z. B. bei einem Beamten, der 1918 dem Monarchen, 1919 der WRV, 1935 dem „Führer“ und 1949 Treue dem GG geschworen haben mag) oder bei Vorgängen minderer Wichtigkeit. Die Gewissensprüfung bleibt Sache des einzelnen E.-Gebers. Positiv gewendet: „In der religiösen E.-Formel findet die theonome (auf Gott bezogene) Begründung der staatlichen Autorität und Ordnung und ihr Bezug auf die Erhaltungsordnung Gottes Ausdruck.“ (RGG III, Artikel „Eid“) - um so mehr, wenn z. B. das Bonner GG sich zur Verantwortung vor Gott ausdrücklich bekennt. Und: Es wäre Blasphemie (hier: Gotteslästerung), wollte man mit dem E. die Bindung an eine theonomer Ethik zuwiderlaufende Verpflichtung zementieren – etwa in den nationalsozialistischen Irrungen des Soldaten-E. auf den „Führer“. **Insofern inkludiert (schließt ein) der unter Anrufung Gottes geleistete E. auch eine Begrenzung menschlicher Handlungen sowohl beim E.-Geber, als auch beim E.-Nehmer hinsichtlich ihrer Ethik.**

## **A3 Der assertorische Eid**

Das deutsche Recht kennt die Vereidigung des Beschuldigten nicht. Vereidigt werden können nach § 59 StPO, § 392 ZPO, § 79 StPO, § 410 ZPO, § 452 ZPO Zeugen, Sachverständige und Parteien. Im Strafprozess gilt der Grundsatz der Zeugenvereidigung unter der Voraussetzungen der Eidesfähigkeit des Zeugen: Nichtbeteiligung an der Tat, hinreichende Verstandes- und Erkenntnisreife, Mindestalter von 16 Jahren. Wenn Staatsanwaltschaft, Verteidigung und Beschuldigte sich einigen, ist Verzicht auf

Vereidigung möglich, was wiederum neue ethische Fragen aufwerfen kann. Die Bewehrung des Meineides (§ 154 StGB) und des fahrlässigen Falscheides (§ 161 StGB) als Straftatbestände zeigt die dem Eid im dem Gefüge unseres Rechtssystem zugemessene Bedeutung. Allerdings steht auch bereits die uneidliche Falschaussage unter Strafe (§ 153 StGB).

#### **A4 Der promissorische, insbesondere der politische Eid**

Grundsätzlich ist die Idee des promissorischen Eides mit der des assertorischen vergleichbar: es geht um die Rückbindung des E.-Gebers an eine höhere Macht, die dem E.-Nehmer ein Höchstmaß an existentieller Sicherheit hinsichtlich des Verhaltens des E.-Gebers einräumen soll. Dabei stehen hohe Rechtsgüter auf dem Spiel, die der E.-Geber feierlich zu wahren verspricht und damit ggf. den Einsatz seiner ganzen Person verknüpft. Zu unterscheiden sind zwei Gruppen von E.-Leistenden: zum einen Angehörige bestimmter freier Berufe (z. B. Steuerberater, Rechts- und Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Sachverständige), die mit ihrer Vereidigung dokumentieren, dass sie ihre Berufspflichten in der Gesellschaft nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen wollen; zum anderen Organwalter des Staates, die versichern, Staatsverfassung und –verwaltung zum Wohl der Allgemeinheit in rechter Ordnung zu erhalten. Beispiele dafür sind die E. des Staatsoberhauptes, von Regierungsmitgliedern, Abgeordneten, Beamten, Polizisten, Soldaten. Einzelne Staaten verlangen von Einbürgerungswilligen einen Loyalitätseid, z. B. die USA. Möglich ist auch ein Treue-E. oder Verfassungs-E., geschworen auf die jeweilige Staats- oder Landesverfassung, jeweils mit unterschiedlichen Bindungsintensitäten: beachten, befolgen, achten, wahren, verteidigen bis zur „Treue“. Für Richter und Verfassungsrichter gibt es eigene E.-Formeln.

Als besonders herausgehoben und ggf. belastend – z. B. im sog. Dritten Reich beim Fahneneid auf den „Führer“ - hat seit jeher der soldatische Fahneneid gegolten. Die Gewissensqualen des deutschen Widerstandes gegen Hitler, vor allem der Offiziere des 20. Juli 1944, legen davon ein beredtes Zeugnis ab. Zeit- oder Berufssoldaten legen einen Eid, Wehrpflichtige ein feierliches Gelöbnis ab: „der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen.“

Der Bruch des promissorischen E. begründet, im Gegensatz zum strafrechtlich bewehrten Meineid, keine Sanktion (abgesehen von anderslautenden Militärstrafatbeständen unterschiedlicher Länder). Der disziplinarisch zu belangende Beamte wird bezogen auf das Strafmaß unabhängig davon sanktioniert, dass er im Gegensatz zu Diensteid oder Gelöbnis gehandelt hat.

Der politische E., z. B. der vom Bundespräsidenten abgelegte, begründet keine Rechte oder Pflichten, sondern bekräftigt den durch die Verfassung umschriebenen Status des E.-Gebers. Die Berufung auf den geleisteten E. mag in politischen Kontroversen, in denen das Gewicht des beeideten Amtes bewusst eingesetzt werden soll, allerdings eine moralische Rolle spielen.

### **B Die theologisch-kirchliche Perspektive**

#### **B1 Altes Testament**

Der Eid besaß, z. B. als Versprechens-E. mit einer bedingten Selbstverfluchung, einen hohen Stellenwert. Gott wurde als Zeuge und Richter angerufen (Genesis 31,50: „Es ist hier kein Mensch bei uns, siehe aber, Gott ist der Zeuge zwischen mir und dir.“; Jeremia 42,5: „Und sie sprachen zu

Jeremia: Der Herr sei ein zuverlässiger und wahrhaftiger Zeuge wider uns, wenn wir nicht alles tun werden, was uns der Herr, dein Gott, durch dich befehlen wird.“), Meineide wurden streng verurteilt (Exodus 20,7: „Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht missbrauchen; denn der Herr wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen missbraucht.“; Leviticus 19,12: „Ihr sollt nicht falsch schwören bei meinem Namen und den Namen eures Gottes nicht entheiligen; ich bin der Herr.“). Die Propheten beklagten den Verfall des Eides (Jeremia 5,2: „Und wenn sie auch sprechen: Bei dem lebendigen Gott!, so schwören sie doch falsch.“; Maleachi 3,5: „Und ich will zu euch kommen zum Gericht und will ein schneller Zeuge sein gegen die Zauberer, Ehebrecher, Meineidigen, und gegen die, die Gewalt und Unrecht tun den Tagelöhnern, Witwen und Waisen und die den Fremdling drücken und mich nicht fürchten, spricht der Herr.“). Im Zeugnis des Amos schwört Gott selbst (4,2): „Gott der Herr hat geschworen bei seiner Heiligkeit ...“ und (6,8): „denn Gott der Herr hat geschworen bei sich ...“.

## **B2 Neues Testament**

Das neutestamentliche Zeugnis ist insgesamt nicht einheitlich.

Jesus lehnt den Eid ab (Matthäus 5,34-37: „Ich aber sage euch, dass ihr überhaupt nicht schwören sollt, weder bei dem Himmel, denn er ist Gottes Thron, noch bei der Erde, denn sie ist der Schemel seiner Füße; noch bei Jerusalem, denn sie ist die Stadt des großen Königs. Auch sollst du nicht bei deinem Haupt schwören; denn du vermagst nicht ein einziges Haar weiß oder schwarz zu machen. Eure Rede aber sei: Ja, ja; nein, nein. Was darüber ist, das ist vom Übel“.; Jakobus 5,12: „Vor allen Dingen, aber meine Brüder, schwört nicht, weder bei dem Himmel, noch bei der Erde noch mit einem anderen Eid. Es sei aber euer Ja ein Ja und euer Nein ein Nein, damit ihr nicht dem Gericht verfallt.“) – in einer Jesu Geboten folgenden und danach organisierten Gesellschaft ist die eidliche Bekräftigung einer Aussage schlicht überflüssig. Allerdings hat Jesus selbst vor dem Hohen Rat den Eid nicht verweigert (Matthäus 26,63f. : „Aber Jesus schwieg still. Und der Hohepriester sprach zu ihm: Ich beschwöre dich bei dem lebendigen Gott, dass du uns sagst, ob du der Christus bist, der Sohn Gottes. Jesus sprach zu ihm: Du sagst es.“). Paulus unterstrich seine Ausführungen gelegentlich mit Eidesformeln (Römerbrief 1,9: „Denn Gott ist mein Zeuge, dem ich in meinem Geist diene am Evangelium von seinem Sohn, dass ich ohne Unterlass euer gedenke ...“; und Römerbrief 9,1: „Ich sage die Wahrheit in Christus und lüge nicht, wie mir mein Gewissen bezeugt im heiligen Geist ...“; 2. Korintherbrief 1,23: „Ich rufe aber Gott zum Zeugen an bei meiner Seele, dass ich euch schonen wollte und darum nicht wieder nach Korinth gekommen bin.“; und 2. Korintherbrief 11,31: „Gott, der Vater des Herrn Jesus, der gelobt sei in Ewigkeit, weiß, dass ich nicht lüge.“; Galaterbrief 1,20: „Was ich euch aber schreibe – siehe, Gott weiß, ich lüge nicht!“).

Das Mittelalter deutet die biblischen Aussagen als Verbot des leichtfertigen Schwörens; die kath. Lehre sieht den Eid als erlaubt an und verurteilt seinen Missbrauch.

Martin Luther lehnte nur den unnützen und lügenhaften Eid ab; die heutige ev. Theologie hält den Eid überwiegend für zulässig und fasst ihn als Bekenntnis zu Gott auf, in dessen Vollzug die Unterstellung auch weltlicher Angelegenheiten unter Gottes Herrschaft anschaulich zu werden vermag (CA XVI). Umstritten innerhalb der ev. Kirche ist, inwieweit die Abnahme eines E. in innerkirchlichen Gerichtsverfahren sich mit der Bindung der Kirche an das NT vereinbaren lässt.

Einzelne, auch durchaus mitgliederstärkere und lange, z. T. bis heute existierende christliche Gemeinschaften (z. B. Katharer, Waldenser, Herrnhuter, Mennoniten) lehnten und lehnen den Eid unter Bezugnahme auf Matthäus 5,34-37 ab.

Die Amtskirchen kennen selbst feierliche Versprechen und Gelöbnisse, z. B. bei Priesterweihen, Ordinationen oder Amtseinführungen in besondere kirchliche Dienste. Dabei handelt es sich um klare Treueverpflichtungen, es werden aber keine Eide geleistet.

Der Ableistung eines polizeilichen Diensteides steht aus theologischer Sicht also nichts entgegen – im Gegenteil. Der Eid kann, bei entsprechend vertiefter Reflexion, zu einer sehr persönlichen Bindung mit Einschluss kritischer Potentiale an die Organisation der Polizei führen.

### **Anhang:**

#### **Der Eid nach § 47 NBG:**

*Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“*

#### **Aporien und Anregungen:**

*Möglicherweise werden Eide gerade dort am meisten gefordert und ihre Ableistung zeremoniell zelebriert, wo sie sich in actu als am wenigsten wirksam erweisen.*

*Kant (Kategorischer Imperativ): Handle nur nach derjenigen Maxime, nach der du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.*

*Kant: Pflicht ist die Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung fürs Gesetz.*

*Napoleons „courage de la nuit“ (Tapferkeit der Nacht- die oft unbelohnt bleibt)*

*Mit guten Argumenten wird jederzeit sowohl die politisch und ethisch wirksame Funktion des Eides genauso zu belegen sein wie seine Wertlosigkeit.*

#### **Zur historischen Abgrenzung und Problematisierung:**

*Heinrich Himmler (Fundstück aus der Ausstellung zur Geschichte der Polizei in der NS-Zeit):*

*"Die nationalsozialistische Polizei leitet ihre Befugnisse nicht aus Einzelgesetzen, sondern aus der Wirklichkeit des nationalsozialistischen Führerstaates und aus den ihr von der Führung gestellten Aufgaben her. Ihre Befugnisse dürfen deshalb nicht durch formale Schranken gehemmt werden."*

*Soldateneid für die Wehrmacht von 1935:*

*„Ich schwöre bei Gott diesen heiligen Eid, dass ich dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes, Adolf Hitler, dem Obersten Befehlshaber der Wehrmacht, unbedingten Gehorsam leisten und als tapferer Soldat bereit sein will, jederzeit für diesen Eid mein Leben einzusetzen.“*